



Kindesschutzverfahren: Empfehlungen zur kindgerechten Umsetzung

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

Im Januar 2023

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Hintergrund der Empfehlungen:

Seit mehreren Jahren arbeitet die privatrechtliche Stiftung Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz – zunächst von 2012 bis 2019 unter dem Namen Kinderanwaltschaft Schweiz und seit 2020 in ihrer heutigen Form – kontinuierlich mit Kindesschutzbehörden zusammen, um der besonders verletzlichen Situation von Kindern und Jugendlichen im Kindesschutzverfahren gerecht zu werden. Diese Empfehlungen basieren auf diesen Praxiserfahrungen sowie auf den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz.¹

Management Summary:

Die besondere Verletzlichkeit von Kindern und Jugendlichen im Kindesschutz ist augenfällig.

Fundament kindgerechter Verfahren ist die umfassende Information und Beratung minderjähriger Betroffenen. Eine solche ist die Basis wirkungsvoller und zielführender Partizipation. Interaktionen mit Kindern und Jugendlichen müssen stets kindgerecht, d.h. dem Alter und dem Reifegrad entsprechend, erfolgen. Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, sind gezielte Fort- und Weiterbildungen der Fachpersonen unerlässlich, sodass diese das Rüstzeug erhalten, um Verfahren kindgerecht durchzuführen. Von grosser Bedeutung bei der dem Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Gestaltung von Verfahren ist sodann eine standardisierte Koordination der involvierten Fachpersonen, sodass ein klares Rollen- und Aufgabenverständnis existiert. Es muss auch für das betroffene Kind absolut klar und transparent sein, welche Behörde/Fachperson welche Aufgaben übernimmt und wer welche Verantwortung trägt. Kompetenzkonflikte, positive wie negative, müssen verhindert werden, denn sie bringen untragbare Unruhen in die Verfahren.

Die vorliegende Zusammenstellung enthält die essenziellen Elemente für kindgerechte Verfahren mit Kindern und Jugendlichen im Kindesschutz. Kindgerechte Verfahren sind das Minimum, was unser Staat den Verletzlichsten unserer Rechtsordnung bieten muss.

¹ Basierend auf den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz: <https://rm.coe.int/16806ad0c3>

INHALTSVERZEICHNIS

Hintergrund der Empfehlungen:

Management Summary:

- I. **Recht auf Information und Beratung**
- II. **Recht auf Gehör und Meinungsäusserung**
- III. **Kindgerechte Räumlichkeiten**
- IV. **Sicherheit (besonderer Präventivmassnahmen)**
- V. **Übergeordnetes Kindesinteresse**
- VI. **Schutz des Privat- und Familienlebens**
- VII. **Schulung der Fachkräfte**
- VIII. **Multidisziplinärer Ansatz**
- IX. **Rechtsvertretung des Kindes**
- X. **Vertrauensperson des Kindes**
- XI. **Schutz vor Diskriminierung**
- XII. **Verfahrensorganisation**
- XIII. **Vermeidung unangemessener Verzögerungen**

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

I. Recht auf Information und Beratung

IST-Situation	SOLL-Situation
Informationsbriefe der KESB für Kinder werden an die Eltern versendet	- Kontaktaufnahme und Information über das Verfahren sowohl zuhänden der Eltern als auch direkt zuhänden des betroffenen Kindes. - Wird ein Kind zu einem Gespräch eingeladen, sollte stets ein separat an das Kind gerichteter und alters- und kinderfreundlich formulierter Brief versandt werden. Dies gilt nicht nur für die Korrespondenz der KESB, sondern auch für jene eines externen Abklärungsdienstes.
Zur Information der Kinder werden keine Broschüren verwendet/mitgesendet	Zur Information über die Anhörung des Kindes werden die drei Broschüren (mmi/Unicef) mit altersgerechten Erklärungen und Illustrationen über Sinn, Zweck und Rahmenbedingungen von Anhörungen für Kinder und Jugendliche empfohlen.
Es findet kein Austausch über die Information des Kindes zum Verfahren mit dem externen Abklärungsdienst statt	Ein detaillierter Austausch und Koordination zwischen der KESB dem externen Abklärungsdienst bezüglich Information der Kinder über das Verfahren und ihre Rechte, sowie den altersgerechten Einladungsbriefen zu Gesprächen ist notwendig, um die umfassende Information und Beratung von minderjährigen Betroffenen sicherzustellen.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

• Kinder unter 14 Jahren wird der Entscheid nicht eröffnet	• Es sollte jeweils individuell geprüft werden, ob auch Kinder, welche die Altersgrenze von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, altersgerecht über den Entscheid informiert werden sollten. Je nach Entwicklungsstand ist auch eine Information von jüngeren Kindern angezeigt. Die Aufgabe, über den Entscheid zu informieren, kann auch an eine allfällige Rechtsvertretung des Kindes delegiert werden. Sind betroffene Unter-14-Jährige im Einzelfall bereits urteilsfähig, sollte die Information auch durch die Zustellung des Auszugs mit den für sie relevanten Abschnitten des Entscheids erfolgen.
• Aufgrund knapper Ressourcen wird die schriftliche Information zu einem Entscheid nicht kindgerecht formuliert	• Die zuständigen Stellen müssen über den Missstand informiert werden

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

II. Recht auf Gehör und Meinungsäusserung

IST-Situation	SOLL-Situation
Die KESB lädt Eltern und Kinder im gleichen Brief zur Anhörung ein.	Es sollte stets ein separat an das Kind gerichteter und alters- und kinderfreundlich formulierter Brief versandt werden, auch wenn es noch nicht 12 Jahre alt ist. Eine Kopie dieses Briefes sollte den Eltern zur Information zugestellt werden. Eine Einladung, verschickt an die Eltern, soll hingegen nicht als Alternativmöglichkeit zu einer separaten Einladung des Kindes betrachtet werden. Dies gilt auch für Fälle, in welchen Hausbesuche notwendig sind.
Bei superprovisorischen Massnahmen, namentlich bei Platzierungen, hört die fallführende Person das Kind im Nachhinein mündlich an. Um eine Überbelastung des Kindes zu vermeiden, wird teilweise mit der Anhörung zugewartet oder es wird ganz darauf verzichtet	In der Folge einer Anordnung von superprovisorischen Massnahmen ist die Anhörung des Kindes essentiell. Der Belastungssituation kann auch insofern Rechnung getragen werden, dass die Frist von zwei Wochen ausgenutzt werden kann und dem Kind so etwas Zeit gelassen werden kann.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Im Protokoll der Anhörung werden persönliche Eindrücke der befragenden Fachperson mit dem Wortprotokoll vermischt.	Persönliche Eindrücke der befragenden Fachperson werden speziell gekennzeichnet.
Die befragende Fachperson verfügt über keine Weiterbildung im Bereich der Kindesanhörung.	Kindesanhörungen erfolgen ausschliesslich durch Fachpersonen mit entsprechender Weiterbildung.

III. Kindgerechte Räumlichkeiten

IST-Situation	SOLL-Situation
Die KESB verfügt über keine kindgerecht ausgestatteten Räumlichkeiten.	Räume für Gespräche mit Kindern sind möglichst neutral und warm zu gestalten und mit freundlichen Bildern zu versehen.
Im Wartezimmer der KESB gibt es keine Möglichkeiten für Kinder, sich zu beschäftigen.	Müssen die Kinder länger in Wartezimmern verweilen, so sind entsprechend Spiele oder Bücher bereitzulegen, damit sich die Kinder beschäftigen können.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

IV. Sicherheit (besondere Präventivmassnahmen)

IST-Situation	SOLL-Situation
Wird die KESB durch die Strafverfolgungsbehörden über die Eröffnung eines Verfahrens informiert, in welchem Minderjährige Opfer geworden sind und ein Interessenkonflikt der gesetzlichen Vertreter:innen vorliegt, prüft die KESB die Anordnung einer Kollisionsbeistandschaft.	Sind Minderjährige als Opfer an Strafverfahren beteiligt, muss für sie in jedem Fall eine Kollisionsbeistandschaft errichtet werden, falls ihre gesetzlichen Vertreter:innen sie aufgrund von Interessenkonflikten nicht vertreten können. Damit dies sicher standardmässig gewährleistet wird, sollte sich die KESB explizit zu dieser Thematik mit den Strafverfolgungsbehörden austauschen und die Zusammenarbeit koordinieren.
Die KESB erhält nur selten Kenntnis über die Eröffnung eines Verfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden.	Damit die Errichtung einer Kollisionsbeistandschaft standardmässig gewährleistet wird, sollte sich die KESB explizit zu dieser Thematik mit den Strafverfolgungsbehörden austauschen und die Zusammenarbeit koordinieren.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

V. Übergeordnetes Kindesinteresse

IST-Situation	SOLL-Situation
Die KESB entscheidet teilweise vorrangig aufgrund finanzieller Interessen oder Interessen der Eltern.	Sämtliche Entscheide sind zwingend im übergeordneten Kindesinteresse (gem. UN-KRK best interests of the child) zu treffen.

VI. Schutz des Privat- und Familienlebens

IST-Situation	SOLL-Situation
Die KESB zeichnet die Anhörung des Kindes auf, ohne im Voraus das Kind zu informieren.	Sind Videoaufnahmen notwendig, so ist dies immer vorgängig mit dem Kind abzusprechen.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

VII. Schulung der Fachkräfte

IST-Situation	SOLL-Situation
Es besteht in der Schweiz nur ein beschränktes Angebot an Weiterbildungen im Bereich der Arbeit von Behörden mit Kindern.	- Es ist zu empfehlen, dass auch kantonale Weiterbildungen angestrebt oder innerhalb der KESB themenspezifische Weiterbildungen organisiert werden. - Es ist zu empfehlen, dass behördenübergreifende Weiterbildungen organisiert werden. Zum Beispiel zum Thema kindgerechte Anhörung zwischen der KESB und dem Gericht.

VIII. Multidisziplinärer Ansatz

IST-Situation	SOLL-Situation
Die KESB ist zwar intern multidisziplinär aufgestellt, arbeitet aber eher selten mit weiteren Fachpersonen zusammen.	- Um die Situation und Bedürfnisse des Kindes zu eruieren, sind je nach Fall entsprechende Fachpersonen in die Abklärungen miteinzubeziehen. - Regelmässige Austausche mit andern involvierten Fachpersonen sind zu empfehlen (z.B. Polizei, Gerichte, Jugendanwaltschaften).

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

IX. Rechtsvertretung des Kindes

IST-Situation	SOLL-Situation
Um das Kind über eine mögliche Rechtsvertretung zu informieren, wird lediglich ein Ratgeber abgegeben	Die betroffenen Kinder sollten persönlich durch die fallführende Person während der ersten Anhörung über ihr Recht auf eine Rechtsvertretung informiert werden.
Über eine mögliche Rechtsvertretung des Kindes wird nur in hochstrittigen Fällen informiert	Über das Recht auf eine Rechtsvertretung sollten die Eltern bzw. das urteilsfähige Kind unabhängig davon, ob es sich um einen hochstrittigen Fall handelt oder nicht, informiert werden.
Dies KESB prüft nur in den vom Gesetz beispielhaft aufgezählten Konstellationen die Einsetzung einer Rechtsvertretung	Für eine umfassende Prüfung, ob eine Rechtsvertretung für das Kind notwendig ist, sollte die Checkliste «Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes im Sinne von Art. 314abis ZGB im Kindesschutzverfahren» von Kinderanwaltschaft Schweiz² genutzt werden.

² <https://www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch/wissensportal/checkliste-einsetzung-einer-rechtsvertretung-des-kindes-im-sinne-von-art-314abis-zgb>

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

X. Vertrauensperson

IST-Situation	SOLL-Situation
Es erfolgt keine Information an das Kind über die Möglichkeit einer Vertrauensperson	Jedes Kind muss über sein Recht, eine Vertrauensperson mitzunehmen, informiert werden.
Es ist innerhalb der KESB unklar, ob und welche Personen die Kinder bei der Anhörung als Vertrauensperson begleiten können.	Es sind klare Richtlinien aufzustellen, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

XI. Schutz vor Diskriminierung

IST-Situation	SOLL-Situation
Die KESB ist zuständig für den Kindesschutz von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden des ganzen Kantons. Die personellen Ressourcen wurden jedoch nicht entsprechend angepasst.	Fällt zusätzliche Arbeitslast an, so sollten entsprechend genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit die Verfahren schnell und kindgerecht durchgeführt werden können.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

• Besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird nicht Rechnung getragen.	• Auch Kinder mit Kommunikationsschwierigkeiten (zum Beispiel aufgrund von Autismus-Spektrum-Störungen) oder besonderen Bedürfnissen in medizinischer Hinsicht (zum Beispiel gehörlose oder blinde Kinder) sind in der Lage, ihren Willen und ihre Gefühle mitzuteilen und können daher ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen einer Anhörung grundsätzlich ausüben. Nötigenfalls sind ihnen alternative Möglichkeiten zur mündlichen Kommunikation zur Verfügung zu stellen oder ist eine externe Fachperson beizuziehen.
• Da es im Kanton nur wenige Anschlusslösungen nach einer fürsorgerischen Unterbringung gibt, geht es teilweise lange, bis eine geeignete Institution gefunden wird.	• Massgebende Kriterien für die Entlassung der Kinder und Jugendlichen aus einer fürsorgerischen Unterbringung dürfen einzig die Situation und Bedürfnisse der Minderjährigen sein. Damit sie rechtzeitig entlassen werden können, sollte bereits frühzeitig in Zusammenarbeit mit der betreffenden Einrichtung und nach Möglichkeit unter Miteinbezug der Minderjährigen eine Anschlusslösung ausgearbeitet werden. Eine gute Kommunikation zwischen der KESB und der betreffenden Einrichtung ist unverzichtbar.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

XII. Verfahrensorganisation

IST-Situation	SOLL-Situation
Die KESB informiert die betroffenen Personen selten über die Möglichkeit einer Lösung ausserhalb eines Gerichtsverfahrens.	Alternativen zu einem Gerichtsverfahren, wie zum Beispiel eine Mediation sollten stets gefördert werden.

XIII. Vermeiden unangemessener Verzögerungen

IST-Situation	SOLL-Situation
Das Verfahren bei der KESB verzögert sich aufgrund eines langen Abklärungsverfahrens bei einer externen Stelle.	Bei Verfahren, an denen Kindern beteiligt sind, gilt der Grundsatz der Dringlichkeit. Liegen die Gründe für eine Verzögerung bei einer externen Stelle, so ist es Aufgabe der KESB zu intervenieren und auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1